

dieser Hinsicht mit ihrer Deputation übereinstimmen? — Gegen eine Stimme ist der Antrag der Deputation angenommen.

Präsident v. Schönfels: Es wird schließlich von der Deputation nun eine neue §. 3 vorgeschlagen, die folgendermaßen lautet: „In Betreff der in den Gesetzen vom 21. Juli 1846 sub A. und B. §. 10 und resp. §. 5 erwähnten Rechte bewendet es bei den Bestimmungen dieser Gesetze, mit Ausnahme der §. 15 des Gesetzes A. Auch leiden die Bestimmungen des Gesetzes B. in den Erblanden gleichfalls Anwendung.“ Diese Fassung empfiehlt die Deputation zur Annahme, und ich frage: ob die Kammer gemeint ist, dieselbe nach Anrathen ihrer Deputation gut zu heißen? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident v. Schönfels: Eine weitere Frage dürfte bezüglich dieser Paragraphe nun nicht mehr an die Kammer zu richten sein.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 4.

Als hauptsächlich Beispiele der nach §. 1 und 2 unentgeltlich in Wegfall kommenden Rechte und Verbindlichkeiten sind folgende anzusehen.

Der Bericht sagt hierzu Folgendes:

§. 4.

In §. 4 unter a. bis i. sind die Abentrichtungen beispielsweise aufgezählt, welche nach §§. 1 und 2 in Wegfall kommen sollen. Die zweite Kammer bemerkt in ihrem Berichte, daß es der Gesetzesprache nicht entspreche, wenn man die hier genannten Abentrichtungen bloß als Beispiele bezeichne, und hat deshalb die Paragraphe folgendermaßen gefaßt:

§. 4.

„Als nach §§. 1 und 2 unentgeltlich in Wegfall kommende Rechte sind folgende anzusehen:“

Die unterzeichnete Deputation rath der Kammer an, dieser Fassung beizutreten, jedoch das Wort

„unentgeltlich“

wegzulassen.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über §. 4 wäre hiermit eröffnet. — Es scheint Niemand das Wort zu wünschen, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Der Herr Referent hat bereits angeführt, auf welche Weise die Fassung dieser Paragraphe nun Geltung erhalten soll, und die Deputation rathet an, derselben beizutreten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Wort „unentgeltlich“ in Wegfall komme. Ich frage: ob die Kammer sich mit diesem Vorschlage ihrer Deputation bezüglich der §. 4 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

a.

Die dem Besitzer eines vormals schutzunterthänigen Grundstückes etwa noch obliegende und nicht in Folge der Be-

stimmungen §. 3 des Gesetzes B. vom 21. Juli 1846 bereits abgelöste Verbindlichkeit zur Abentrichtung von Losgeld.

Der Bericht lautet:

Zu a.

Der Punkt a. ist, wie schon bei §. 3 erwähnt, von der zweiten Kammer in folgender Fassung angenommen worden:

a.

„die dem Besitzer eines Grundstückes etwa noch obliegende Verbindlichkeit zu Abentrichtung von Losgeld.“

Die unterzeichnete Deputation betrachtet jedoch den Punkt a. durch die eingeschaltete §. 3. für erledigt und beantragt daher:

„den Punkt a. sowohl im Entwurfe, als auch in der Fassung der zweiten Kammer abzulehnen.“

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Punkt a. das Wort begehrt, so frage ich: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation den Punkt a. sowohl im Entwurf, als auch in der Fassung der zweiten Kammer ablehnen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

b.

Alle Leistungen und Abgaben der Unangesessenen an die Gutsherren als solche, und mithin auch die §. 297 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 erwähnten, den Hausgenossen in der Oberlausitz zeither obgelegenen jährlichen sechs Handtage, sowie der von ihnen zu entrichten gewesene weiße Groschen, und alle unter dem Namen von Schutzgeldern, Hausgenossenzinsen und dergleichen vorkommenden Geldabgaben der Unangesessenen, namentlich auch diejenigen, welche, wie z. B. Spinn gelder, an die Stelle früherer Naturalleistungen und Dienste getreten sind.

Im Bericht heißt es so:

Zu b.

Dieser Satz ist eine Folge der §. 1, es wird darin von dem Aufhören aller Leistungen und Abgaben der Unangesessenen an die Gutsherren als solche gehandelt, und dabei beispielsweise der in der Oberlausitz jährlich zu verrichtenden sechs Handtage, sowie des daselbst zu entrichtenden sogenannten weißen Groschens, sowie der Spinn gelder, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen getreten sind, gedacht. Die jenseitige Deputation hat, da die hier in Frage kommenden Leistungen nicht bloß in der Oberlausitz, sondern im ganzen Lande vorkommen, die specielle Erwähnung der Oberlausitz, sowie überhaupt die vorgenommene Exemplificirung (die sechs Handtage in der Oberlausitz, der weiße Groschen, die Spinn gelder) nicht für angemessen erachtet und daher folgende allgemeinere und bestimmtere Fassung vorgeschlagen:

b.

„Alle Leistungen und Abgaben der Unangesessenen an die Gutsherren als solche, mithin auch die §. 297 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 erwähnten, sowie diejenigen Geldabgaben, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen getreten sind.“